



BARBET CLUB DEUTSCHLAND E.V.
~ 2026 ~

Satzung

Entwurf - Stand: 16.07.2026

§ 1^{1 2}

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Barbet Club Deutschland“ und hat seinen Sitz in Zell an der Mosel. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr nach Gründung des Vereins ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12.2026.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein versteht sich als Gemeinschaft aller am Zuchtgeschehen der Hunderasse „Barbet“ (FCI-Rassestandard Nr. 105) Beteiligten und Interessierten zwecks Förderung der guten Anlagen, zur Krankheitsbekämpfung, zur weiteren Verbreitung und zur allgemeinen Information über die Hunderasse. Das Wirken des Vereins ist von der Überzeugung getragen, dass eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Hunde der Rasse „Barbet“ als Gebrauchshunde schafft und verwirklicht damit den Gedanken des Tierschutzes gem. § 52 Nr. 14 AO und die Förderung der Tierzucht gem. § 52 Nr. 23 AO.
- 2) Der Verein bezweckt die Förderung der Verbreitung bzw. der nichtkommerziellen Zucht, Haltung und / oder die Ausbildung von Hunden der Rasse „Barbet“ nach kynologischen Grundsätzen und auf wissenschaftlicher Basis und die Vermittlung von Informationen, Kenntnissen und Fertigkeiten für seine Mitglieder und an die Öffentlichkeit. Der Verein strebt mit allen in diesem Bereich wirkenden Akteuren im In- und Ausland eine vertrauensvolle und fruchtbare Zusammenarbeit um des Wohl des Hundes willen an. Der Verein selbst ist weder Zucht- noch Prüfungsverein im Sinne der Satzungen und Ordnungen der FCI (Federation Cynologique Internationale), des VDH e.V. (Verband für das deutsche Hundewesen) oder des JGHV e.V. (Jagdgebrauchshundeverband) und steht mit diesen Organisationen bzw. den diesen angeschlossenen Organisationen nicht in einem Konkurrenzverhältnis.
- 3) Der satzungsmäßige Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Beratung, Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Zucht, Haltung und Prüfung von Hunden der Rasse „Barbet“;
 - b) Erarbeitung von Standards und Empfehlungen für die Festlegung der Ordnungen für die Ausbildung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten sowie die Aus- und Weiterbildung derselben;
 - c) Entwicklung und Betrieb einer elektronischen Datenbank zur Erfassung und Auswertung von zuchtrelevanten Daten;

¹ Die in den nachfolgenden Fußnoten wiedergegebenen Informationen dienen der Information des Lesers, stellen jedoch keine amtlichen, d.h. durch die zur Satzungsgebung berufene Mitgliederversammlung vorgenommenen, Anmerkungen dar.

² Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

- d) Vertretung der gemeinsamen Interessen gegenüber Organisationen, Behörden sowie in in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen und Zusammenarbeit mit diesen, auch durch die Erarbeitung und Publikation von Empfehlungen und Stellungnahmen zur Zucht, Haltung und Prüfung von Hunden der Rasse „Barbet“;
 - e) Gewinn und Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und züchterischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Zucht von Hunden der Rasse „Barbet“ mit interessierten Organisationen und Personen;
 - f) Beachtung und Förderung tierschutzrechtlicher Belange und Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens;
 - g) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen der Zucht, des Haltens und des Führens von Hunden der Rasse „Barbet“ durch die Herausgabe von Publikationen und die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen etc.;
 - h) Förderung des Verständnisses der Jugend über Fragen der Zucht, des Haltens und des Führens von Hunden der Rasse „Barbet“ und des Tierschutzes.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand beschließen, dass der Verein Mitglied in Bündeln, Verbänden oder sonstigen Organisationen wird oder eine bestehende Mitgliedschaft beendet. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in solchen Verbänden eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen die jeweils erforderlichen Delegierten und Ersatzdelegierten.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

- 1) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung und Verwirklichung mitwirken will.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als Mitglied entscheidet. Die Aufnahme eines Minderjährigen als Vereinsmitglied setzt die schriftliche Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag voraus. Mitglieder des Vereins, die einen Deckrüden halten und / oder, die sich aktiv am Zuchtgeschehen beteiligen, sind gehalten, parallel zur Vereinsmitgliedschaft auch eine Mitgliedschaft im nationalen Zuchtverband für die Rasse Barbet zu halten.
- 3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen eine Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 4) Auf Vorschlag des Vorstands können verdiente Vereinsmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres hierzu kann der Vorstand durch eine Ehrungsordnung regeln.
- 5) Die Mitglieder haben die Pflicht, nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken und dem Verein stets ihre aktuellen Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass der Verein stets über die Möglichkeit verfügt, das Mitglied über diese Kontaktdaten zu erreichen. Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Zustellungen an das Mitglied können in jedem Falle via E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse gerichtet werden, um die Bekanntgabe einer Information zu bewirken. Fragt das Mitglied seinen E-Mail-Account nicht regelmäßig ab oder kommt das Mitglied seiner Verpflichtung zur Datenmitteilung und Ermöglichung der Datenpflege gegenüber dem Verein nicht nach, so kann dem Verein nicht vorgehalten werden, eine Information habe das Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig erreicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres, den Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen Person, durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
- 2) Handelt ein Mitglied den Interessen oder Bestrebungen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung vorsätzlich und beharrlich zuwider, oder würde sein Verhalten im Verein das Ansehen des Vereins schädigen, so kann das Mitglied nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- 3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag oder sonstige Forderungen des Vereins vier Wochen nach Fälligkeit nicht beglichen hat. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt und wenn das Mitglied von seiner dem Verein zuletzt bekannten Anschrift mit unbekannter Adresse verzieht. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstands durch den Kassenvwart. Sie erfolgt stets mit sofortiger Wirkung und ohne vorherige Anhörung des Mitglieds.
- 4) Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Ausscheidende oder Ausgeschlossene auch alle Rechte an dem Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert und binnen einer Frist von zwei Wochen alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorstand herauszugeben.

§ 5

Beiträge, Gebühren und Umlagen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

- 2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Aufnahmegebühren und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins entscheidet der Vorstand durch Beschluss einer Beitrags- und Gebührenordnung. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitrags- und Umlagenfestsetzungen sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die Beiträge und Gebühren durch Bank-Einzug zur Verfügung zu stellen. Die Änderung seiner Bankverbindung hat das Mitglied dem Verein unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig: Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Haushaltsplanung durch den Vorstand und des Kassenprüberberichtes, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands, Beschlussfassung über eingegangene Anträge, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Änderung der Satzung, insbesondere des Vereinszwecks und die Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins und die Beschlussfassung über eingegangene Anträge (gem. § 14 Abs. 12).
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen und berechtigt.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.

- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Alle Mitglieder können bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform Anträge zur Tagesordnung mit Begründung an die Geschäftsadresse des Vereins einreichen. Für die Berechnung der Drei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Für die Form der Bekanntmachung gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- 13) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 14) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die zu verwendende Software) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- 15) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Perso-

nen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

- 16) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können auf Initiative des Vorstands Beschlüsse im Umlaufverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind der Vorstand und die Mitglieder, wenn diese zu mindestens 1/5 einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 17) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme in Textform zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) maßgeblich. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 18) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (ggf. alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekanntzumachen.
- 19) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der Beschlussfassung in Textform sachgerecht ist.
- 20) Der Vorstand kann Näheres im Rahmen einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung regeln.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem auch die Funktion eines Schriftführers und die Führung der Vereinsgeschäftsstelle zugewiesen ist und der in diesem Sinne die Funktionen eines Geschäftsführers wahrnimmt,
 - c. dem Kassenwart und
 - d. bis zu sechs Besitzern.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Vorstandsämter oder für den gesamten Vorstand eine abweichende Amtszeit beschließen, die

höchstens vier Jahre betragen darf. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hat an einer Abstimmung der Vorsitzende teilgenommen, so entscheidet bei Stimmengleichheit dessen Stimme, hat er nicht teilgenommen, so entscheidet das Los.
- 5) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- 6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und / oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten können in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 10

Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart hat die Kasse(n) des Vereins unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- 2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung kann der Vorstand des Vereins durch eine Finanzordnung erlassen.
- 3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten

der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 11

Allgemeine Verfahrensvorschriften / Datenschutz

- 1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die juristische Person nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist nur dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- 2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane / Gremien sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluß der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.
- 4) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 5) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen trifft, erfolgen die Veröffentlichungen des Vereins auf der Internetseite des Vereins. Ergänzend kann der Verein weitere Kommunikationswege (z.B. E-Mail, Printmedien) nutzen.
- 6) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Der Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten, soweit der Verein aufgrund gesetzlicher Regelungen dazu verpflichtet ist. Einzelheiten der Datenverarbeitung und der Rechte der betroffenen Personen können in einer vom Vorstand zu erlassenden Datenschutzordnung geregelt werden.

§ 12

Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen oder einer sonst für den

Verein erfolgen Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch bestehende Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13

Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 14

Änderung der Satzung

- 1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können allein durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung des Vereinszwecks sind ausdrücklich mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig. Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.
- 2) Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 3) Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 15

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. mit Sitz in Bonn die es unmittelbar und ausschließlich für die Forschung für den Hund zu verwenden hat.

§ 16

Schlußbestimmungen

- 1) Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die Gründungsversammlung des Vereins am 01.08.2026 in Kandel / Pfalz beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

<i>Name, Vorname</i>	<i>Geburtsdatum</i>	<i>Unterschrift</i>
1		
-----	-----	-----
2		
-----	-----	-----
3		
-----	-----	-----
4		
-----	-----	-----
5		
-----	-----	-----
6		
-----	-----	-----
7		
-----	-----	-----
8		
-----	-----	-----
9		
-----	-----	-----
10		
-----	-----	-----
11		
-----	-----	-----
12		
-----	-----	-----
13		
-----	-----	-----
14		
-----	-----	-----
15		
-----	-----	-----
16		
-----	-----	-----
17		
-----	-----	-----
18		
-----	-----	-----
19		
-----	-----	-----
20		
-----	-----	-----